

gültig ab 01.07.2024

1. Stromversorgungstarif

Die Sonderversorgungstarife setzen sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (ct/kWh) und einem jährlichen Grundpreis (€/Jahr) zusammen.

	Arbeitspreis (ct/kWh)		Grundpreis (€/Jahr)	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Stromversorgung	27,344	32,539	163,950	195,101

In den Brutto-Preisen sind die derzeitigen 19 % Umsatzsteuer enthalten

2. Darstellung der Preisbestandteile des Strompreises gemäß §2 Strom Grundversorgungsverordnung

Nach §2 Absatz 2 3 Satz 1 Nummer 5 der Strom Grundversorgungsverordnung fließen folgende staatlich veranlassten Preisbestandteile und Netzentgelte, einschließlich der Entgelte für den Messstellenbetrieb, in den Strompreis ein:

I. staatlich veranlasste Preisbestandteile (Steuern und Abgaben)

	(ct/kWh)	
	Netto	Brutto
Stromsteuer	2,050	2,440
KWK Aufschlag	0,275	0,327
Offshore Haftungsumlage	0,656	0,781
§19 NEV Umlage	0,643	0,765
Konzessionsabgabe	2,390	2,844

II. regulatorische Preisbestandteile (Netzentgelte und Messstellenbetrieb)

	Arbeitspreis (ct/kWh)		Grundpreis(€/Jahr)	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Netzentgelte	8,030	9,556		
Messstellenbetrieb (Eintarif- und Zweitarifzähler)			8,950	10,651
Netz-Grundpreis			60,000	71,400

III. Wirkenergie Arbeitspreis (Vertriebspreis)

Rechnerisch ergibt sich damit der Sonderversorgeranteil für die vom Sonderversorger erbrachten Leistungen wie Beschaffung, Vertrieb und Service.

	Arbeitspreis (ct/kWh)		Grundpreis(€/Jahr)	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Arbeitspreis	13,300	15,827		
Grundpreis			95,000	113,050

IV. Grundpreise für iMS (intelligenten Messsystemen) gem. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Die Grundpreise für iMS werden in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Jahresverbrauch berechnet.

(siehe unter 3. Informationen "b")

	Grundpreis (€/Jahr)	
	Netto	Brutto
> 6.000 kWh - < 10.000 kWh	16,81	20,00
> 10.000 kWh - < 20.000 kWh	42,02	50,00
> 20.000 kWh - < 50.000 kWh	75,63	90,00
> 50.000 kWh - < 100.000 kWh	100,84	120,00

3. Informationen

Ergänzend wird auf die Veröffentlichung der Höhe der staatlichen Belastungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 lit. c) Strom GVV auf der

a) Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) unter www.netztransparenz.de hingewiesen.

b) Das für den Kunden maßgebliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Art der verbauten Messeinrichtung.

Im Fall der Ausstattung der Messstelle des Kunden mit einer modernen Messeinrichtung (mME) oder mit einem intelligenten Messsystem (iMS) ist der Kunde verpflichtet das hierfür vom grundzuständigen Messstellenbetreibers veröffentliche Entgelt in der ausgewiesenen Höhe zu zahlen, soweit und solange keine beauftragter Dritter den Messstellenbetrieb durchführt.

Informationen hierzu erhalten Sie unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Verbraucher/Metering/SmartMeter_node.html